

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

Synopsis Stand 2015 und Entwurf ab 2021

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld Stand: 2015	Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld Entwurf ab 2021
Allgemeine Förderungsvoraussetzung Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche, außerschulische Jugendarbeit. Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten • Schulungen von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern • Bildungsveranstaltungen • Anschaffungen von Jugendpflegematerialien • Stadtranderholungen, Ferienspiele • Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit Wer wird gefördert? Förderungsberechtigt sind: • Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften u. Verbände der freien Wohlfahrtspflege • Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen	Allgemeine Förderungsvoraussetzung Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche, außerschulische Jugendarbeit. Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten • Schulungen von Gruppenleitern:innen, Helfern:innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen • Bildungsveranstaltungen • Anschaffungen von Jugendpflegematerialien • Stadtranderholungen, Ferienspiele • Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine • Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit • Besondere, maßnahmenbezogene Bedarfe • Förderung des Ehrenamtes Wer wird gefördert? Förderungsberechtigt sind: • Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften u. Verbände der freien Wohlfahrtspflege • Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen

- deren Leiter (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Coesfelds wohnen)
- pro Gruppe 1 Leiter, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 Leiter (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leiter erhöht werden. (z.B. bei Betreuung von Behinderten)

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungswürdig sind:

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

Wichtig: Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die Träger können den Antrag auch vor Maßnahmenbeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.

Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmentag

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

Der Antragsteller verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Richtlinien
- zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- zur bestimmungsmäßigen Verwendung der

- deren Leiter:innen (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Coesfelds wohnen)
- pro Gruppe 1 Leiter:in, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 Leitende (männl./weibl./divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leiter:innen erhöht werden. (z. B. bei Betreuung von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf durch Krankheit oder Behinderung)

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungswürdig sind:

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

Wichtig: Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die Träger können den Antrag auch vor Maßnahmenbeginn stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.

Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag!

Wozu verpflichtet sich der/die Antragsteller:in?

Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Richtlinien
- zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- zur bestimmungsmäßigen Verwendung der

• beantragten Zuschüsse • zur Auflagenerfüllung • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten werden • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmer der Maßnahme	• beantragten Zuschüsse • zur Auflagenerfüllung • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten werden • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmenden der Maßnahme • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII.
Kinder- und Jugendfreizeiten Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern. Wer wird gefördert? Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt 3,00€ je Tag und Teilnehmer Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. –Unter Berücksichtigung der Einzelförderung- (siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Anhang) Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer muss volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. (Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von 3 Jahren (zum 01. Januar 2018) verbindlich für alle Antragsteller in Kraft.) Wie wird beantragt? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen	Kinder- und Jugendfreizeiten Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 und höchstens 21 Tage andauern. Wer wird gefördert? Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt 4,00 € je Tag und Teilnehmer Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. –Unter Berücksichtigung der Einzelförderung- (siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Anhang) Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuer:innen dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer:innen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer:innen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. (Diese Regelung tritt nach Ablauf einer Übergangsfrist von 3 Jahren (zum 01. Januar 2018) verbindlich für alle Antragsteller in Kraft.) Wie wird beantragt? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen Was ist dem Antrag beizufügen? Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.	Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen Was ist dem Antrag beizufügen? Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.
Schulung von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern Was wird gefördert? Teilnehmer, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit vorbereiten oder aufgrund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich sich fortbilden wollen. Die Förderungsmaßnahmen sind auf 7 Tage begrenzt. Wer wird gefördert? Teilnehmer ab dem 14. Lebensjahr Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 3,50 € je Tag und Teilnehmer bei Veranstaltungen von mind. 4 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) Dauer • 7,00 € bei mehrtägigen Schulungsveranstaltungen mit Übernachtung	Schulung von Gruppenleitern:innen, Helfern:innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen Was wird gefördert? Teilnehmende, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit vorbereiten oder sich aufgrund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich fortbilden wollen. Die Förderungsmaßnahmen sind auf 7 Tage begrenzt. Wer wird gefördert? Teilnehmende ab dem 14. Lebensjahr Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate • Analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mind. vier Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden ○ bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmendem

Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programm mit Zeiteinteilung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 8 Wochen nach Maßnahmenende vorzulegen ist, ausgezahlt.	○ bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmendem • 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeitstunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programm mit Zeiteinteilung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.
Bildungsveranstaltungen Was wird gefördert? Bildungsveranstaltungen, die der Organisation und Auswertung von Aktivitäten der Jugendverbände dienen oder thematische Angebote zu Fragen der Jugendarbeit zum Inhalt haben Gleichzeitig muss diese Maßnahme mit einer Übernachtung in einer Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. Weitere Voraussetzungen? Förderungsfähige Höchstdauer 3 Tage (mit Übernachtung)	Bildungsveranstaltungen Was wird gefördert? Bildungsveranstaltungen, die der Organisation und Auswertung von Aktivitäten der Jugendverbände dienen oder thematische Angebote zu Fragen der Jugendarbeit zum Inhalt haben Gleichzeitig muss diese Maßnahme mit einer Übernachtung in einer Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. Weitere Voraussetzungen? Förderungsfähige Höchstdauer 3 Tage (mit Übernachtung)

zeitlicher Bildungsanteil pro Tag: 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten Wer wird gefördert? Teilnehmer im Alter von 14 bis 27 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 3,00 € für zwei Tage pro Teilnehmer (incl. Übernachtung) • 4,60 € für drei Tage pro Teilnehmer (incl. Übernachtung) Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programm mit Zeiteinteilung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.	zeitlicher Bildungsanteil pro Tag: 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten Wer wird gefördert? Teilnehmende im Alter von 14 bis 27 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: • 3,00 € für zwei Tage pro Teilnehmendem (incl. Übernachtung) • 4,60 € für drei Tage pro Teilnehmendem (incl. Übernachtung) Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programm mit Zeiteinteilung Wie und wann erfolgt die Auszahlung? Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.
Anschaffung von Jugendpflegematerial Was wird anerkannt? Anschaffungen von folgenden Materialien: • Zelt- und Lagermaterial • Ausstattungsgeräte für Werkräume • Geräte zum Be- und Abspielen von Ton- und Bildträgern sowie • der Jugendarbeit dienende Spielmaterialien Was ist zu beachten? Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen.	Anschaffung von Jugendpflegematerial Was wird anerkannt? Anschaffungen von folgenden Materialien: • Zelt- und Lagermaterial • Ausstattungsgeräte für Werkräume • Geräte zum Be- und Abspielen von Ton- und Bildträgern • der Jugendarbeit dienende Spielmaterialien Was ist zu beachten? Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von mehr als 50,00 € haben – in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: 25 % der Gesamtkosten höchstens jedoch 440,00 € Wie wird der Zuschuss beantragt? Der schriftliche Antrag ist mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit einzureichen. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Kostenaufstellung unter Beifügung schriftlicher Angebote • Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Anzahl der Nutzer usw.)	Der/die Antragsteller:in hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von mehr als 50,00 € haben – in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt: 25 % der Gesamtkosten höchstens jedoch 500,00 € pro Antragsteller:in und Kalenderjahr. Wie wird der Zuschuss beantragt? Der schriftliche Antrag ist mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit einzureichen. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? • Kostenaufstellung unter Beifügung schriftlicher Angebote • Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Anzahl der Nutzer:innen usw.)
Stadtranderholung, Ferienspiele Was wird gefördert? Im Stadtgebiet Coesfelds stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von 4 Zeitstunden umfassen. Geringere Programmangebote werden anteilig gekürzt. Wer wird gefördert? Personen im Alter von 6 – 14 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 0,75 € ab 2 Stunden Programm	Stadtranderholung, Ferienspiele Was wird gefördert? Im Stadtgebiet Coesfelds stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von mindestens 3 Zeitstunden umfassen. Geringere Programmangebote werden anteilig gekürzt. Wer wird gefördert? Personen im Alter von 6 – 14 Jahren Wie wird gefördert? Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmendem 2,00 € ab 3 Stunden Programm

1,00 € ab 3 Stunden Programm 1,50 € ab 4 Stunden Programm höchstens 1.000,00 € je Maßnahme. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programmübersicht Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen	3,50 € ab 5,5 Stunden Programm (vormittags von 07:45 – 13:15 Uhr oder länger) höchstens 1.000,00 € je Maßnahme. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen? Programmübersicht Wie und wann erfolgt die Auszahlung? siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
	Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine Was wird gefördert? Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände. Wer wird gefördert? Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen. a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen. b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung

eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

- c) Sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder
- einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit

erhalten.

Wie wird gefördert?

Jugendgruppen für **bis zu 100 Mitglieder 10 € pro Mitglied**, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für **jedes über 100 hinausgehende Mitglied**, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, erhalten die Jugendgruppen, zusätzlich **3 €**.

Die **Mindestförderung** für Jugendgruppen beträgt **250 €**.

Jugendgruppen gemäß **Absatz c)** erhalten **250 €**.

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Okt. des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.

Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Wann wird gefördert?

Die Maßnahmen sind **vor Antragstellung** mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen.

Wie wird gefördert?

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Wie wird der Zuschuss beantragt?

Der schriftliche Antrag soll 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden.

Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten und Finanzierungsplan

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Wann wird gefördert?

Die Maßnahmen sind **vor Antragstellung** mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen.

Wie wird gefördert?

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der **Jugendhilfeausschuss**.

Wie wird der Zuschuss beantragt?

Der schriftliche Antrag soll 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden.

Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?

- Beschreibung der Maßnahme
- Kosten und Finanzierungsplan

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

Besondere, maßnahmenbezogene Bedarfe

Was wird gefördert?

Angebote der Jugendarbeit, für die sich über die zu erwartende Fördersumme hinaus zusätzliche Kosten durch besondere Erschwernisse, unvorhergesehene Geschehnisse oder zusätzliche Bedarfe ergeben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Maßnahme kann ohne zusätzliche Unterstützung nicht wie geplant umgesetzt werden
- Ohne zusätzliche Förderung kann nicht gewährleistet werden, dass kein Kind, das teilnehmen möchte, wg. möglicher gesundheitlicher, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen oder aufgrund fehlender finanzieller Mittel der Familie vom Angebot ausgeschlossen werden muss.
- Es gibt keine andere Fördermöglichkeit, die den „Ausnahmebedarf“ abdeckt.

Wie wird gefördert?

Der Verein/Verband wendet sich mit seinem Anliegen schriftlich, per Mail oder telefonisch an das Jugendamt der Stadt Coesfeld und erläutert den zusätzlichen Bedarf. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht, ggf. in Form von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Die Entscheidung trifft das Jugendamt auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens.

Wie wird bezuschusst?

Wenn sich Verein und Jugendamt auf eine Lösung verständigt haben, wie die Unterstützung aussehen soll, stellt der Verein schriftlich oder per Mail einen formlosen Antrag mit Begründung an das Jugendamt.

Wer ist Ansprechpartnerin?

Heike Feldmann oder Sabine Wessels

Stadt Coesfeld, Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

	Tel. 02541 – 939 2310 oder 939 229 heike.feldmann@coesfeld.de oder sabine.wessels@coesfeld.de
	Förderung des Ehrenamtes Was wird gefördert? Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilnehmen Wer wird gefördert? Personen, die einen Nachweis über die JULEICA-Schulung erhalten haben Wie wird gefördert? Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmendem, in Form von Gutscheinen des Coesfelder Stadtmarketingvereins. Wie und wann erfolgt die Förderung? Mit dem Antrag zur JULEICA ist der/die Antragsteller:in berechtigt, einen Coesfeld-Gutschein in Höhe von 75 € im Jugendhaus Stellwerk abzuholen. Darüber wird er/sie per Mail informiert. Nach Vorlage der Mail und des Personalausweises, wird der Gutschein von Mitarbeitern:innen des Jugendhauses Stellwerk ausgehändigt.

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
für Ferienfreizeiten
für Kinder und Jugendliche
der
Stadt Coesfeld**

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
für Ferienfreizeiten
für Kinder und Jugendliche
der
Stadt Coesfeld**

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII.

3. Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z.B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens **100,00 €**. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch **150,00 €**.

4. Verfahren:

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Der vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend,

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII.

3. Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z.B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens **120,00 €**. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch **180,00 €**.

4. Verfahren:

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Der vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller:innen berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich

Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird. 5. Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.	Jugend, Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird. 5. Inkrafttreten: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.
--	--